

beim Haftpflichtversicherer gelegen, durch eine die geltend gemachten Schadensteile betr Ablehnungserklärung klare Verhältnisse zu schaffen.

Insgesamt empfiehlt es sich auch aufgrund der vorliegenden Entscheidung, beizeiten die Schadensakten durchzusehen, „durchzuputzen“ und auf noch nicht beantwortete Schadensmeldungen einzugehen. Das gilt zum einen für den Haftpflichtversicherer, der dadurch verhindern kann, dass er sich mit Jahre, vielleicht auch Jahrzehnte zurückliegenden Fällen auseinandersetzen muss, in denen ihm die Abwehr der geltend gemachten

Ansprüche schon aufgrund des Zeitablaufs schwerer und schwerer fällt. Das gilt zum anderen aber auch für die Vertreter der Geschädigten, die nicht darauf bauen können, dass eine lang dauernde Untätigkeit und das „Einschlafen“ der Schadensliquidation immer so ausgehen wird wie im vorliegenden Fall. Zwar nimmt OGH mit der vorliegenden Entscheidung zutreffenderweise einen dem geschädigten Dritten entgegenkommenden Standpunkt ein, im Einzelfall können sich die Dinge freilich wieder ganz anders verhalten.

Georg Kathrein



ZVR 2020/11

§§ 914, 915, 932
ABGB

OGH 23. 1. 2019,
1 Ob 1/19g
(LG St. Pölten
16. 5. 2018,
21 R 96/18 b;
BG Amstetten
17. 2. 2018,
40 C 678/16 p)

→ Händlergarantie bei Herstellerfehlern

§§ 914, 915, 932 ABGB

Richtet sich die Garantiezusage eines Händlers inhaltlich nach den Herstellervorgaben und erstreckt sich diese bloß auf Herstellerfehler, so steht dem Käufer kein Anspruch zu, soweit er nicht nach-

Sachverhalt:

[Motorschaden an Kfz des Kl]

Der Kl beehrte Ersatz der Kosten für die Reparatur eines Motorschadens, der im Zuge einer Bergabfahrt an seinem bei der Bekl erworbenen Fahrzeug eingetreten war. Er berief sich auf eine ihm im Kaufvertrag eingeräumte Garantie. Er habe den Schaden nicht durch mehrmaliges Überdrehen des Motors herbeigeführt, so dass ein Garantiefall vorliege. Nach den Vertragsgrundlagen hat die Bekl eine Garantie allerdings bloß gegen Herstellungsfehler zu gewähren. Worauf die Mischreibung (Anm: als solche bezeichnet man einen Zustand, bei dem zwischen den gleitenden Metalloberflächen kein ausreichender Schmierstofffilm vorhanden ist) und damit der bereits vor dem Bergabfahren und der kurzzeitigen Überdrehung des Motors vorhandene Lagerschaden zurückzuführen sei, konnte nicht festgestellt werden. Die NI ist die Generalimporteurin für Fahrzeuge der vom Kl gewählten Marke.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG gab der Klage statt.

Das BerG wies das Klagebegehren ab.

Der OGH wies die vom BerG nachträgl zugelassene Rev des Kl zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev des Kl ist nicht zulässig. Das ist gem § 510 Abs 3 letzter Satz ZPO zu begründen:

[Händlergarantievereinbarung; unechte Garantie]

Zwischen den Parteien ist im RevVerfahren nicht mehr str, dass dem Kl im Kaufvertrag mit der Bekl eine Garantiezusage gegeben wurde, die sich inhaltlich nach den Herstellervorgaben richtete (Händlergarantievereinbarung; unechte Garantie). Als Bestandteil des Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien ist diese Garantierklärung gem §§ 914 und 915 ABGB auszulegen

weist, dass ein Herstellerfehler gegeben war. Allein mit dem Beweis eines Motorschadens ist in Anbetracht einer Mehrzahl von mögl Ursachen der Nachw für den Garantiefall noch nicht erbracht.

(RIS-Justiz RS0017670 [T 10]; vgl zum Garantievertrag allg: RIS-Justiz RS0033002 [T 1 und T 11]).

[Auslegung eines Vertrags grds nicht revisible Einzelfallbeurteilung]

Ob ein Vertrag (eine Erklärung) im Einzelfall richtig ausgelegt wurde, stellt nur dann eine erhebl Rechtsfrage dar, wenn infolge einer wesentlichen Verkennung der Rechtslage ein unvertretbares Auslegungsergebnis erzielt wurde (RIS-Justiz RS0042936). Die Auslegung von Willenserklärungen ist eine Frage des Einzelfalls und damit keine erhebl Rechtsfrage nach § 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0044298; RS0042776; RS0044358 [T 6 ua]); das trifft auch auf die Auslegung einer Garantierklärung zu.

[Garantie für Herstellerfehler]

Nach der Vereinbarung hat die Bekl als Händlerin eine Garantie gegen Herstellungsfehler für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum, welches am Garantiezertifikat des Garantie- und Wartungshefts angeführt ist, ohne Kilometerbegrenzung übernommen. Warum diese Formulierung undeutlich iSd § 915 Satz 2 ABGB sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. Der Kl versucht auch gar nicht zu erklären, wie sonst der Begriff „Herstellungsfehler“ zu verstehen wäre, wenn nicht in dem vom BerG dargelegten Verständnis als Produktionsfehler (Fabrikationsfehler) oder Konstruktionsfehler. Seine Ansicht, dass die Garantie in jedem Fall zwingend über die ges Gewährleistung hinausgehen muss, weil sie sonst inhaltsleer bliebe, bleibt unbelegt; ob diese Annahme für den vorliegenden Fall überhaupt zutrifft, zeigt der RevWerber, dessen RM kein einziges Judikatur- oder Literaturzitat enthält, auch gar nicht auf, bezieht er sich doch nur auf einen Teil des Gesamtumfangs der Garantie. Richtig ist lediglich, dass eine Garantie, gibt sie der Verkäufer selbst ab (unechte Garantie), nur insoweit „wirksam“ wird, als sie mehr als die ges Gewährleistung bietet (Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} Vor §§ 922 – 933 b Rz 22; Eccher in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 9 b KSchG Rz 3).

Nicht immer geht der Anspruch aus einer Händlergarantie über den ges Gewährleistungsanspruch hinaus.

[Beweislastverteilung bei einer auf Herstellungsfehler beschränkten Garantie]

Der OGH hat auch bereits klargestellt, dass im Fall einer neben den Gewährleistungsbestimmungen vertraglich vereinbarten Verkäufergarantie die Beweislast nicht nach Gewährleistungsrecht oder Schadenersatzrecht, sondern nach allg Vertragsrecht verteilt ist (6 Ob 628/84 RIS-Justiz RS0016996). Damit im Einklang steht, dass das BerG dem Kl die Behauptungs- und Beweislast für den Eintritt des Garantiefalles zugewiesen hat. Schließlich trägt grds jede Partei die Behauptungs- und Beweislast für die Tatsachen, die Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsnorm (Vertragsklausel) sind (RIS-Justiz RS0106638). Seine Auffassung, dass dafür bereits der Eintritt eines Schadens genügen muss, legt er nicht näher dar. Den E 1 Ob 555/81 und 7 Ob 32/04 p (RIS-Justiz

RS0018659), wonach eine Garantiepflcht auch dann eintrete, wenn die Ursache des Auftretens des Mangels ungeklärt bleibe, lagen jeweils uneingeschränkte Garantiezusagen zugrunde; im Gegensatz dazu blieb die Garantiezusage im vorliegenden Fall ausdrücklich auf Herstellungsfehler beschränkt. Der Ansicht des BerG, dass diese Entscheidungen nicht einschlägig sind, tritt der Kl auch nicht entgegen. Dass allein mit dem Beweis eines Motorschadens der Nachw für den Garantiefall noch nicht vorliegt, ist in Anbetracht einer Mehrzahl von mögl Ursachen für die mangelhafte Motorschmierung nicht zu beanstanden.

Einer weiteren Begründung bedarf es nicht (§ 510 Abs 3 ZPO), zumal der RevWerber auch gar nicht behauptet, dass der Nachw eines Herstellungsfehlers gelungen wäre.

Anmerkung:

Immer wieder hört man von Kfz-Händlern im Gespräch gegenüber Käufern: „Sie haben doch eine Garantie.“ Abgesehen davon, dass so manchem juristischen Laien der Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie nicht geläufig ist, stellt sich mitunter – wie im konkreten Fall – heraus, dass die Garantie keine über die beim Verbrauchsgüterkauf einseitig zwingenden Gewährleistungsbehelfe hinausgehenden Rechte bewirkt.

Der Begriff des Herstellungsfehlers entstammt der Terminologie der Produkthaftung und meint damit Defizite des Produkts, die zu einem Schaden am Eigentum oder der körperl Integrität führen, für die der Hersteller unter bestimmten Voraussetzungen einstandspflichtig ist. Ein solcher Herstellerfehler wird freilich im Regelfall dazu führen, dass die Kaufsache im Ver-

hältnis zwischen Händler und Käufer mangelhaft ist. Wenn der Händler für den Zeitraum der Gewährleistung, nämlich zwei Jahre, verspricht, dafür einzustehen, geht seine Haftung nicht über die des Gewährleistungsrechts hinaus, lag doch ein Herstellerfehler stets auch schon im Zeitpunkt der Übergabe vor.

Es bewahrheitet sich einmal mehr, dass man nicht „blind“ auf eine Garantie vertrauen soll, sondern jeweils durch penible Lektüre erkunden sollte, welchen Mehrwert sie leistet; wie sich im konkreten Fall zeigt, kann ein solcher auch bei null liegen, was der Fall ist, wenn die Garantie keine weitergehende Rechtsposition verschafft als die ges bestehenden Gewährleistungsbehelfe.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



→ Zum Schutzzweck des Verbots, Sperrlinien zu überfahren

§ 9 Abs 1, § 11 Abs 1, § 15 Abs 4 StVO;
§ 1304 ABGB

→ Bei einspurigen Fahrzeugen (hier: Radfahrerin) können richtungsändernde Fahrbewegungen innerhalb eines Fahrstreifens zwar nicht als Fahrstreifenwechsel qualifiziert werden; eine Richtungsänderung liegt aber dann vor, wenn es nicht nur zu einem geringfügigen Ausschwenken, sondern zu einem mit Richtungsänderungen mehrspuriger Fahrzeuge vergleichbaren Abgehen von der

eingenommenen Fahrtrichtung (hier: Seitenversatz von 1,4 m) kommt; diesfalls sind die Pflichten nach § 11 StVO zu beachten.

→ Der Schutzzweck des § 9 Abs 1 StVO umfasst jedenfalls dann auch überholte Fahrzeuge, wenn der Überholvorgang bei Einhaltung des gebotenen seitl Sicherheitsabstands – beim Überholen eines Radfahrers durch Pkw idR 1 m – nur durch Überfahren der Sperrlinie mögl ist. Verschuldensteilung 1:2 zulasten der überholten Radfahrerin.

horizontal und übersichtl. Im Unfallbereich gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Ebenso verläuft dort die südl Schiene des zweigleisigen Schienenasts einer Straßenbahn. Zwischen dem nördl und dem südl Fahrstreifen besteht eine Leitlinie, die in eine Sperrlinie und dann wieder in eine Leitlinie übergeht.

Am Unfalltag befuhr die Kl gegen 18.40 Uhr mit ihrem Fahrrad, dessen Lenker 66 cm breit ist, die P-Gasse stadtauswärts in Richtung Osten mit einer Geschwindigkeit von 13 km/h. Zur gleichen Zeit lenkte der

ZVR 2020/12

§ 9 Abs 1,
§ 11 Abs 1,
§ 15 Abs 4 StVO;
§ 1304 ABGB

OGH 29. 4. 2019,
2 Ob 237/18 v
(OLG Graz
17. 10. 2018,
4 R 129/18 z;
LGZ Graz
25. 6. 2018,
21 Cg 2/18 p)

Sachverhalt:

[Unfallhergang und Beschreibung der Unfallstelle]

Am 3. 11. 2016 kam es auf Höhe des Hauses P-Gasse 118 in G zu einem Verkehrsunfall, an dem die Kl als Radfahrerin und der ErstBekl als Lenker eines bei der ZweitBekl haftpflichtversicherten Pkw beteiligt waren.

Im Unfallbereich verläuft die P-Gasse in G annähernd in West-Ost-Richtung. Beide beteiligten Fahrzeuglenker befuhren die P-Gasse stadtauswärts in Richtung Osten. Sie weist eine Gesamtbreite von 7,1 m auf. Beidseits der späteren Unfallstelle verläuft die Fahrbahn der P-Gasse über mehr als 100 m gerade,

Eine Sperrlinie darf auch nicht überfahren werden, wenn sich ein dabei unterlaufener Unfall nicht jenseits, sondern diesseits der überfahrenen Sperrlinie ereignete.